

Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

BT 17.41: Abschleifen von asbesthaltigen Bitumenklebern von mineralischem Untergrund – Fa. Korte und Partner-Schleifverfahren

1 Anwendungsbereich

Abschleifen von asbesthaltigen Klebern von mineralischem Untergrund in Wohnungen, Büro- oder Schulgebäuden und Hallen mittels nachfolgend aufgeführter Gerätetechnik.

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2.
- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal nach TRGS 519 Nr. 5.3.

3 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.

Bereitzustellen sind:

Geräte und Material:

- Korte-Flächenschleifmaschine BGS 250 (inkl. Unterdruckwächter und Anschluss für Absaugung)

- Korte-Industriesauger/Entstauber 2130 H-Asbest (inkl. bis zu 35 m Saugschlauch und Filterbeutel in Form von Longopac)
- Korte-Randschleifmaschine 15-125 (inkl. Unterdruckwächter und Anschluss für Absaugung)
- Schlaghammer Bosch GBH 2-26 DFR Professional oder leistungstechnisch vergleichbares Gerät
- Arbeitsplatzsperrung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung
- Asbestwarnbeschilderung gemäß TRGS 519
- Abschottungsmaterial zur bedarfsgerechten Abschottung: Folien, Zuluftfilter, Holzlatten, Folienreißverschlusstüren, Industriegewebeklebeband
- Persönliche Schutzausrüstung: Einwegschutzanzug (Kategorie III, Typ 5/6), Schutzhandschuhe, Atemschutz (P3), Schutzbrille, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe
- „Endlossäcke“ (Longopac), Saugschlauch, Saugrohr, Bodendüsen etc. für H-Sauger/Entstauber
- Schleifscheiben für Flächenschleifmaschine und Handschleifmaschine
- Meißel für Schlaghammer
- PE-Säcke
- Big-Bags mit Asbestkennzeichnung

4 Arbeitsausführung

Grundsätzlich hat sich während der Schleifarbeiten nur die Bedienperson der Maschine im Schwarzbereich aufzuhalten. Die Sauganlage im Weißbereich wird während dieser Arbeiten von einer zweiten Person überwacht und kontrolliert.

Einrichtung des Sanierungs-/Schwarzbereichs

- Arbeitsbereich (je nach Anforderung) mit persönlicher Schutzausrüstung betreten.
- Baustromversorgung herstellen.
- Geräte/Maschinen und benötigte Materialien in den Sanierungsbereich bringen.
- Industriestaubsauger/Entstauber außerhalb des Schwarzbereichs platzieren.
- Arbeitsbereich absperren und mit Warnschildern gemäß TRGS 519 kennzeichnen.
- Arbeitsbereich je nach Anforderung mit Staubschutzwänden abschotten (Zugang über Folienreißverschlusstür).

Abtrag des Bodenbelagsklebers

- Stromversorgung für Maschinen anschalten.
- Industriestaubsauger/Entstauber anschalten.
- Flächenschleifmaschine auf Untergrund einstellen.
- Flächenschleifmaschine anschalten (Unterdruckkontrolle durch eingebauten Regler: grünes Licht = OK und Maschine anschaltbar).
- Vorsichtig kreisend den vorhandenen Kleber abschleifen bzw. abfräsen (je nach Untergrund).
- Kantenbereiche werden mit der Randschleifmaschine bearbeitet (Vorgehensweise wie bei der Flächenschleifmaschine).

- Ca. alle 15 Minuten kurz unterbrechen und die Filtereinheit im Sauger/Entstauber durch äußeren Hebel „abrütteln“ (geschlossenes System, keine Freisetzung).
- Den Endlosbeutel abschnittsweise mit Kabelbindern verschließen und anschließend abtrennen (Longopac).
- Verbleibende Klebereste in Ecken und Nischen mit dem Bohrhammer unter durchgängiger Absaugung entfernen.

Bearbeitung der Eckbereiche

Die Bearbeitung der Eckbereiche und Kantbereiche, die mit der Handschleifmaschine nicht erreichbar sind, erfolgt nach dem Abtrag der Hauptfläche:

- Schlaghammer (mit Flachmeißel) und Saugschlauch bereitstellen.
- Meißel vor dem Kleber ansetzen, kein direktes Aufsetzen auf den Kleber.
- Saugschlauch (bei angeschalteter Sauganlage) unmittelbar neben der abzutragenden Fläche Ablegen.
- Abtrag der kompletten Ecke/Kante unterhalb des Klebers.
- Bruchstücke aufsaugen oder je nach Größe staubdicht in PE-Säcke verpacken.

Fertigstellung nach Abtrag

Nach dem Abschalten der Schleifmaschine den Staubsauger noch ca. eine Minute nachlaufen lassen, um Staubreste aus dem System aufzunehmen. Die Schleifscheibe ist zusätzlich von unten nochmals abzusaugen.

- Geräte/Maschinen aus dem Sanierungsbereich entfernen.
- Sanierungsbereich reinigen.
- Alle Flächen absaugen.

Wechsel der Schleifscheiben

- Schleifmaschine abschalten und „ankippen“.
- Vorhandene Schleifscheibe vollständig absaugen.
- Schrauben lösen und Scheibe entfernen.
- Neue Scheibe einsetzen und verschrauben.

„Abrüttelung“ und Leerung der Sauganlage

Die Filtertaschen im Staubsauger werden über einen externen Hebel (geschlossenes System) nach entsprechendem Durchlauf von Staub und Ähnlichem freigerüttelt:

- Schleifvorgang je nach Abtragsleistung pausieren, Maschine abschalten.
- Sauganlage kurz nachlaufen lassen und abschalten.
- Endlosbeutel bei Bedarf nachziehen und je nach Füllung abschnittsweise verschließen und abtrennen.
- Hebel zur Abrüttlung der Filtertaschen mehrfach herausziehen und hineindrücken, bis keine Stäube, Partikel etc. mehr in den angeschlossenen PE-Beutel fallen (Filter somit frei).

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Muss während der Arbeit aufgrund einer Störung von diesem geprüften Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen. Die anwesende sachkundige verantwortliche Person bestimmt die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der TRGS 519.